



DELEGIERTENMAPPE

Stadtparteitag

TAGESORDNUNG

Stadtparteitag

26. Mai 2025

19:00 Uhr Orangerie Innsbruck

- 1.** Eröffnung und Begrüßung
- 2.** Totengedenken
- 3.** Genehmigung der Tagesordnung
- 4.** Wahl der Kommissionen
- 5.** Finanzbericht und Antrag auf Entlastung
- 6.** Statement des geschäftsführenden Stadtparteiobmannes
Landesrat Mario Gerber
- 7.** Grußworte Landesparteiobmann Landeshauptmann Anton Mattle
- 8.** Neuwahlen
- 9.** Bekanntgabe der Wahlergebnisse
- 10.** Anträge
- 11.** Schlussworte

DIE KOMMISSIONEN

Mandatsprüfungskommission

AAB Andreas Wanker
WB Karl Ischia
BB Thomas Schweigl
FB Helena Töchterle
JVP Dominik Berlofffa
SB Klara Neurauter

Antragsprüfungskommission

AAB Matthias Markl
WB Helli Lutz
BB Andreas Kirchmair
FB Anna-Maria Bruck
JVP Alexandra Neu
SB Franz Hitzl

Wahlkommission

AAB Matthias Weger
WB Ossi Lerch
BB Christoph Appler
FB Manuela Felsberger
JVP Max Steinlechner
SB Hannes Verdross

**WAHLVORSCHLAG
STADTPARTEIOBMANN**

Mario Gerber

Landesrat für Tourismus, Wirtschaft, Digitalisierung

**WAHLVORSCHLAG
STADTPARTEIOBMANN-STELLVERTRETER**

Selina Eder

Jakob Grüner

Julian Margreitter

Sophia Quirchmair

**WAHLVORSCHLAG
FINANZTEAM**

**FINANZREFERENTIN
Ellen Moll**

**FINANZPRÜFER
Angelika Luhan
Franz Hitzl**

GESCHÄFTSORDNUNG

Stadtparteitag Innsbruck

§ 1 Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind:

- Delegierte mit beschließender Stimme lt. Statut der Tiroler Volkspartei
- Geladene Ehrengäste und Gäste
- Geladene Medien

§ 2 Vorsitz

1. Beim Stadtparteitag führt der im Amt befindliche Stadtparteiohmann den Vorsitz.
2. Der Stadtparteiohmann kann die Vorsitzführung bei bestimmten TO-Punkten an ein Mitglied des Tagungspräsidiums übertragen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Der Stadtparteitag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung gem. § 24 Landesparteiorganisationsstatut jederzeit beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 4 Kommissionen

Die Mitglieder der Mandatsprüfungs-, Antrags- und Wahlkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

1. Die Mandatsprüfungskommission überprüft:
 - a) die ordnungsgemäße Einladung aller stimmberechtigten Delegierten
 - b) das Stimmrecht der anwesenden Delegierten

2. Die Antragsprüfungskommission überprüft:

die eingebrachten Anträge und verfasst die Stellungnahme der Kommission sowie die Empfehlung für die Annahme, Ablehnung oder Zuweisung.

3. Die Wahlkommission

ist für die statuten- und geschäftsordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich. Wahlhelfer können eingesetzt werden.

§ 5 Wahlen

1. Der Wahlvorsitzende unterbreitet dem Stadtparteitag die Vorschläge für die zu wählenden Funktionen. Im Anschluss an diesen Bericht können von jedem stimmberechtigten Delegierten weitere Wahlvorschläge eingebracht werden.
2. Nach Abschluss der Diskussion fordert der Vorsitzende die Delegierten zur Stimmabgabe auf. Die Wahl des Stadtparteiobermannes / der -obfrau und der Stellvertreter/innen lt. § 25 Landesparteiorganisationsstatut erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Auf Antrag des Vorsitzenden kann der Stadtparteitag die Wahl der zwei Finanzprüfer und die weiteren Funktionen durch offene Abstimmung durchführen.
3. Die Wahlkommission bzw. die Wahlhelfer können bei der Stimmabgabe überprüfen, ob der betreffende Tagungsteilnehmer stimmberechtigt ist (Die Stimmkarte wurde allen stimmberechtigten Delegierten ausgehändigt!).

Nach Abschluss des Abstimmungsverfahrens zählen die Mitglieder der Wahlkommission die Stimmen und stellen fest:

- a) die Zahl der Stimmberechtigten
- b) die Zahl der abgegebenen Stimmen
- c) die Zahl der gültigen Stimmen
- d) die Zahl der auf jeden Kandidaten/in entfallenen Stimmen
- e) Die Mitglieder der Wahlkommission fertigen darüber eine kurze Niederschrift an.

4. Als gewählt gilt jene/r Kandidat/in, auf den/die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen.
5. Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird ein zweiter Wahlgang zwischen jenen beiden Kandidaten/innen durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben (Stichwahl). Gewählt ist, wer die größere Stimmenzahl auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Führt dieser zu keiner Mehrheit, entscheidet das Los.